

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

15. März 2013

Nr. 5

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen**

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau in Uelzen .....209

#### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Satzung der Stadt Bad Bevensen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) .....212

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB .....214

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel .....214

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel .....219

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau in Uelzen**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Wipperau und der Wasser- und Bodenverband Untere Wipperau – aufnehmender Verband – schließen sich gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), zusammen. Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Obere Wipperau, dessen Vermögen und Verpflichtungen werden auf den Wasser- und Bodenverband Untere Wipperau übertragen. Dieser führt die Beitragsabteilungen Obere Wipperau und Untere Wipperau.

Auf der gemeinsamen Verbandsversammlung am 31. Januar 2013 wurde auf der Grundlage der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wipperau vom 7. Dezember 1940, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29. November 1996, S. 151) gem. §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes die folgende Neufassung der Satzung und die Umbenennung in „Wasser- und Bodenverband Wipperau“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Wipperau. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinden Oetzen, Rosche, Suhlendorf und Wrestedt und der Stadt Uelzen. Die genauen Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4 Abs. 2.

#### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichtigen der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Obere Wipperau und Untere Wipperau.
- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder für das Teilgebiet Obere Wipperau sind
  - a) für das Stammgebiet vom Kulturbauamt in Lüneburg am 29. Dezember 1930,
  - b) für weitere Randgebiete von Kulturbaumeister Mügge am 20. Februar 1953 und
  - c) für das Anschlussgebiet der Flächen am Suhlendorfer Mühlenberg von Kulturbauingenieur Kolb am 1. November 1957 aufgestellt.
- (4) Das Verzeichnis der Mitglieder für das Teilgebiet Untere Wipperau ist vom Kulturbaumeister Mügge in Uelzen aufgestellt.
- (5) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

#### **§ 3 Aufgaben**

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten,
4. Gewässern naturnah Umzugestalten und
5. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

#### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege, Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich für das Teilgebiet Obere Wipperau aus den Plänen
  - a) des Kulturbauamtes Lüneburg vom 29. Dezember 1930 für das Stammgebiet,
  - b) des Kulturbauameisters Mügge vom 20. Februar 1953 für weitere Randgebiete und
  - c) des Ingenieurs Kolb vom 1. November 1957 für das Anschlussgebiet der Flächen am Suhlendorfer Mühlberg.Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 7 Karten, einem Kostenanschlage, 1 Band Querschnitte und ein Heft Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergibt sich für das Teilgebiet Untere Wipperau aus dem Plan des Kulturbauameisters Mügge in Uelzen vom 14. März/24. September 1934. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und 2 Mappen mit Verzeichnis nebst 24 Karten und einem Kostenanschlage und Nachtrag.

#### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

#### **§ 6 Beschränkung des Grundeigentums**

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,20 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt 3 Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

#### **§ 8 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

#### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 4 ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

#### **§ 10 Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2019 und später alle sechs Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

#### **§ 12 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.

#### **§ 13 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse auf schriftlichem Wege sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

#### **§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere

1. über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan und erforderliche Nachträge festzusetzen,
3. den Vorstand in wichtigen Geschäften zu beraten und
4. über die Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes sowie die Grundsätze der Verbandspolitik zu beschließen.

#### **§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

#### **§ 16 Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der

Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

#### **§ 17**

##### **Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### **§ 18**

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge sind für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und zu heben.
- (4) Maßnahmen gemäß § 3 Ziffer 4 und 5 erfolgen ausschließlich im Rahmen öffentlich geförderter Programme.

#### **§ 19**

##### **Sachbeiträge**

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

#### **§ 20**

##### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Für die Teilgebiete Obere Wipperau und Untere Wipperau erfolgt die Festsetzung des Beitragsverhältnisses in den Beitragsabteilungen nach 4 Klassen. Klasse 3 ist mit dem einfachen, Klasse 2 mit dem eineinhalbfachen, Klasse 1 mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen. Klasse 4 umfasst die beitragsfreien Flächen.

#### **§ 21**

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 20 werden die Grundflächen der dinglichen und die Uferlängen der nicht dinglichen Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis aus Flächeninhalt oder Uferlänge und aus der Vorteilsklasse errechnet.
- (2) Zwei vom Vorstand nach Befragung der Aufsichtsbehörde bestimmte, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandstechniker (§ 23) setzen unter Leitung des Vorstehers die Zugehörigkeit der Grundflächen und der zu unterhaltenden Ufer zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorsteher; wenn es sich um seine Grundstücke handelt, entscheidet sein Stellvertreter.

#### **§ 22**

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage

des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

#### **§ 23**

##### **Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte**

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

#### **§ 24**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

#### **§ 25**

##### **Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

#### **§ 26**

##### **Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### **§ 27**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Satzungen des WuB Untere Wipperau und des WuB Obere Wipperau treten gleichzeitig außer Kraft.

*Wasser- und Bodenverband Wipperau  
Süttorf, den 31. Januar 2013  
gez. Ludolphs  
(Verbandsvorsteher)*

Der Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Obere Wipperau mit dem Wasser- und Bodenverband Untere Wipperau als aufnehmender Verband gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wird hiermit gem. § 60 Abs. 2 WVG i. V. m. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt. Ferner wird vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wipperau – neuer Name: Wasser- und Bodenverband Wipperau – gem. § 58 Abs. 2 S. 1 WVG genehmigt.

Uelzen, den 28. Februar 2013  
LANDKREIS UELZEN  
gez. Dr. Blume  
– Der Landrat –

## Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung der Stadt Bad Bevensen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 5. März 2013 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
  - a) zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
  - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung;
  - c) zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen;
  - d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas;
  - e) zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt;
  - f) zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandesals geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind vor Gefährdung zu bewahren und durch artgerechte Pflege und Erhaltung der Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Bad Bevensen (einschl. der Ortsteile) wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

#### § 3

##### Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
  - a) Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend;
  - b) mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 80 cm und mehr haben;
  - c) Bäume in Reihen (mindestens 3) oder Gruppen (mindestens 5) mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 80 cm, gemessen in 1 m Höhe;
  - d) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder gepflanzt wurden;
  - e) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale, als geschützte Landschaftsbestandteile oder auf sonstige Art und Weise nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht besonders geschützt sind.
  - b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald

und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

- (3) Nicht geschützt sind:
  - a) Bäume, deren Stamm in 1 m Höhe ganz oder teilweise in weniger als 3 m Abstand, gemessen von der jeweiligen Außenwand, an einem zulässigerweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteil steht;
  - b) Nadelbäume;
  - c) Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten;
  - d) Obstbäume;
  - e) Bäume in Baumschulen/Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
  - f) Bäume im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne, die als nicht zu erhalten gekennzeichnet sind oder auf Flächen, für die in einem Bebauungsplan vor Inkrafttreten dieser Satzung eine dem Erhalt des Baumes entgegenstehende Nutzung festgesetzt wurde und diese realisiert werden soll;
  - g) Bäume, die im Rahmen von Abbruch-, Wiederherstellungs-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an zulässigerweise errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Ver- und Entsorgungsleitungen ohne zumutbaren Aufwand nicht zu erhalten sind;
  - h) Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten die geeignet sind, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform bzw. ihrem Aussehen wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Verboten sind insbesondere:
  - a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
  - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigende Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Gase und Abwasser im Wurzelbereich unter der Baumkrone, wobei die fachgerechte Verwendung von Tausalz erlaubt ist, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört;
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen
  - a) fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; derartige Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen;
  - c) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
  - d) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, insbesondere auch die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) Auf Antrag sind Befreiungen von den Verboten zu erteilen, wenn
  - a) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind;
  - b) von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zu-

- mutbarem Aufwand zu beheben sind;
- c) Bäume über das allgemeine Schädigungsmaß hinaus krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - d) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen;
  - f) die Erhaltung für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (3) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit bzw. Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung der klimatischen Verhältnisse.
- (4) Eine Befreiung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen verlangt werden.

## § 6

### Befreiungsantrag und Genehmigungsverfahren

- (1) Befreiungen sind bei der Stadt Bad Bevensen, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, schriftlich zu beantragen.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Dem Antrag sind neben einer Begründung und einer Planskizze alle notwendigen Angaben (Standort, Art des Baumes, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) und Unterlagen (z.B. Fotos) beizufügen, die für eine Beurteilung erforderlich sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers verlangt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ergeht schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan neben dem geplanten Bauvorhaben auch die im Sinne des § 3 geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser darzustellen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.  
Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen oder die Beeinträchtigung von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Soweit für die Durchführung eines Bauvorhabens ein Bauantrag bzw. eine Genehmigung nicht erforderlich ist, ist für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befreiung ein Antrag nach § 6 zu stellen.

## § 8

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung
  - a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 einen Baum beseitigt,
  - b) geschützte Bäume, auch bei Bauvorhaben nach § 7, beseitigt, beschädigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Befreiung nach § 5 vorliegt oder

- c) das notwendige Entfernen eines Baumes aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 4 verursacht hat,  
hat Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen oder, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Sofern das Pflanzen einheimischer Bäume auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist, können andere standortgerechte Bäume als Ersatzpflanzung zugelassen werden.
- (3) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere begonnene 50 cm Stammumfang je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen.
- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn diese Bäume angewachsen sind. Nicht angewachsene Bäume sind erneut nachzupflanzen. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers im Geltungsbereich dieser Satzung, nicht möglich oder sinnvoll, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.  
Die Stadt Bad Bevensen wird die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen und für Maßnahmen zur Erhaltung oder Sanierung schutzwürdiger Bäume einsetzen.

## § 9

### Anordnung von Maßnahmen, Betreten von Grundstücken

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Bäumen treffen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass nach entsprechender Vorankündigung Beauftragte der Stadt zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach dieser Satzung Grundstücke betreten. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform bzw. ihrem Aussehen wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
  - b) Handlungen entgegen den Verboten des § 4 Absatz 2 vornimmt,
  - c) den in der Entscheidung über den Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 4 benannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen vornimmt oder Ausgleichszahlungen leistet oder
  - e) Anordnungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Bäumen nach § 9 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

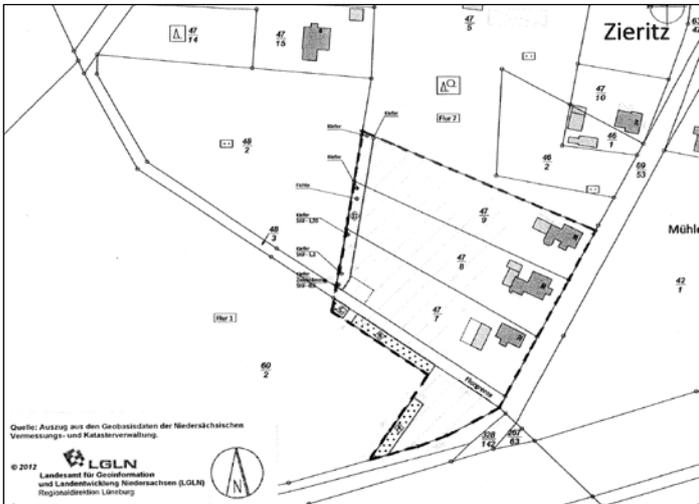
Bad Bevensen, 6. März 2013  
STADT BAD BEVENSEN  
(Siegel) gez. Kammer  
(Kammer)  
Stadtdirektor

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stoetze

Stoetze, den 5. März 2013

### Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung wird hingewiesen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ rechtsverbindlich.

Der Gemeindedirektor  
gez. Musik

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg am 6. Februar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten/Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 20a Besondere Gestaltung
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Kirche

### IX. Haftung und Gebühren

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

### X. Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof in Wichmannsburg umfasst die Flurstücke 65/1 und 62/9 Flur 1 Gemarkung Wichmannsburg in Größe von insgesamt 0.84.73 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
  - i) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

### § 6

#### Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet

- und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
  - (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
  - (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In der Regel finden an Samstagen und Sonntagen keine Bestattungen statt.

## § 8

### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 9

### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

### § 11

#### Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Rasenreihengrabstätten (§ 12),

- c) Wahlgrabstätten (§ 13),
- d) Rasenwahlgrabstätten (§ 13),
- e) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 14),
- f) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Reihengrabstätten werden der Reihe nach vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
  - b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 12

### Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Nutzungsberechtigte von Rasenreihengräbern haben die Möglichkeit auf die Gräber eine Grabplatte in der Größe von 60 cm Breite x 40 cm Höhe zu legen. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Rasenreihengräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Kirchengemeinde übernommen. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehen

der Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig. Auf Rasenreihengrabstätten liegende Sträuße werden bei Behinderungen der anfälligen Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

### § 13

#### Wahlgrabstätten/Rasenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte in 5er Jahresschritten verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
  - a) Ehegatte,
  - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
  - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) Eltern,
  - f) Geschwister,
  - g) Stiefgeschwister,
  - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.
- (6) Nutzungsberechtigte von Rasengrabstätten haben die Möglichkeit auf die Gräber eine Grabplatte in der Größe von

60 cm Breite x 40 cm Höhe zu legen. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Rasenreihengräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Kirchengemeinde übernommen. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig. Auf Rasenwahlgrabstätten liegende Sträuße werden bei Behinderungen der anfälligen Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

### § 14

#### Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden anlässlich einer Bestattung von Aschen für die Dauer von 25 Jahren der Reihe nach vergeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Nutzungsberechtigte von Urnenrasenreihengräbern haben die Möglichkeit auf die Gräber eine Grabplatte in der Größe von 60 cm Breite x 40 cm Höhe zu legen. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Urnenrasenreihengräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Kirchengemeinde übernommen. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltungen sind nicht zulässig. Auf Urnenrasenreihengrabstätten liegende Sträuße werden bei Behinderungen der anfälligen Pflegearbeiten nach Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

### § 15

#### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### § 16

#### Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über größerer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### § 17

#### Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

### § 18

#### Gestaltungsgrundsatz

Ein Belegungsplan für den Friedhof wird vom Kirchenvorstand festgelegt. Danach haben sich Friedhofswärter und Bestattungsunternehmen zu richten. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## § 19

### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 20

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 20a

#### Besondere Gestaltung

In den Grabfeldern A, C, D, E, F und G sind als Grabstättenumrandung nur kleine Hecken bis 50 cm Höhe zugelassen. Bei den Rasengräbern ist keine Grabumrandung zulässig.

### § 21

#### Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reini-

gungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## § 22

### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23

#### Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist

ausschließlich die Fassung 2009 der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

#### **§ 24 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührentbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### **§ 26 Benutzung der Kirche**

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **IX. Haftung und Gebühren**

#### **§ 27 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

#### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### **X. Schlussvorschriften**

#### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 3. Februar 1997 außer Kraft.

Wichmannsburg, den 6. Februar 2013

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg  
Vorsitzender: Kirchenvorsteher  
gez. Pastor Hoogen: gez. Chr. Hinrichs  
L. S.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:  
27. Februar 2013

Vorsitzende: Kirchenkreisvorsteher  
gez. Fr. Dr. Elster: gez. Pastor Mestmäcker  
L. S.

#### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg für den Friedhof in 29553 Bienenbüttel/Wichmannsburg am 6. Februar 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahren für 25 Jahre 450,00 €
  - b) für Personen bis 5 Jahre für 25 Jahre 120,00 €
  - c) Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre 1.500,00 €
2. Wahlgrabstätten:
  - a) für 25 Jahre – je Grabstelle – 600,00 €
  - b) Rasenwahlgrab – je Grabstelle –

- für 25 Jahre 2.000,00 €
3. Rasenurnenreihengrab für 25 Jahre 1.000,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre 450,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
  - a) eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen 5er Jahresschritten/Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 400,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 150,00 €

##### III. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche 600,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche 300,00 €

##### IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 30,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,00 €
4. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 30,00 €

##### V. Gebühr zur Finanzierung der Kosten für das vorzeitige Abräumen und Pflegen einer Grabstelle:

1. Urnengrabstätten
  - a) für die Herrichtung des Platzes - je Grabstelle: 50,00 €
  - b) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege 25,00 €
2. Reihen- und Wahlgrabstätten
  - a) für die Herrichtung des Platzes - je Grabstelle: 100,00 €
  - b) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege 50,00 €

##### VI. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier 100,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 3. Februar 1997 außer Kraft.

Wichmannsburg, den 6. Februar 2013

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

gez. Pastor Hoogen:

Kirchenvorsteher

gez. Chr. Hinrichs

L. S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:  
Vorsitzender:  
gez. Fr. Dr. Elster:

Kirchenkreisvorsteher  
gez. Pastor Mestmäcker  
L. S.

